

Newsletter des GPR Schule BOW – Dezember 2023 Nr. 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im heutigen Newsletter finden Sie Hinweise zu folgenden Themen:

- 1.) Ausschreibung von Funktionsstellen – Verzögerungen sind nicht akzeptabel**
- 2.) Dienstliche Nutzung von WhatsApp und anderen Messengerdiensten – untersagt auch aus Anbietersicht**
- 3.) Sogenannte „Bereitschaftsdienste“**
- 4.) Vollmachten zur Regelung von Beihilfe/Versorgungsangelegenheiten**
- 5.) Antragsfrist 01.02. im Blick haben**

Darüber hinaus finden Sie als Ergänzung zum November-Newsletter-Thema „Umgang mit aggressiven SuS“ im Anhang auch den **Leitfaden für Bedrohungssituationen**, welches das hiesige Schulamt allen Schulleitungen hat zukommen lassen sowie einen **Leitfaden über die Anwendung der pädagogischen Maßnahmen und der Ordnungsmaßnahmen** aus dem Schulamt Darmstadt-Dieburg.

Schließlich noch eine Meldung an alle Freundinnen und Freunde von **Schul-Skifreizeiten** – wir geben die Meldung des Kultusministeriums im Wortlaut wieder:

Liebe Schulsporträtinnen, liebe Schulsporträte,

wir haben Kenntnis davon erlangt, dass Italien von Skifahrenden eine Haftpflichtversicherung bei Schäden gegenüber Dritten auf der Piste verlangt, d. h. Skifahren ist in ganz Italien einer Haftpflichtversicherungspflicht unterworfen.

<https://www.merkur.de/reise/reise-skiurlaub-haftpflichtversicherung-wintersport-piste-italien-suedtirol-bussgelder-zr-92590165.html>

Nach Rücksprache mit unserem Juristen sollten die Schulen daher aus Fürsorgegründen vor Fahrten zu Skifreizeiten in Südtirol (und das übrige Italien) auf das Erfordernis des Abschlusses einer privaten Haftpflichtversicherung sowie auf die im Presseartikel erwähnten Bußgeldrisiken hinweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

für den GPR Schule BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

1.) vakante Funktionsstellen – schnellstmögliche Ausschreibung ist Pflicht

Die lange Vakanz von Funktionsstellen ist sowohl für die betroffenen Schulen wie auch für die Personen, die die Tätigkeiten gerne übernehmen wollen, immer wieder belastend. Sollte es zu solchen Vakanzten (z.B. auch im Hinblick auf die gerade erfolgende Zuweisung von A-14-Stellen an die Schulen) kommen, können Personalräte sich bei der Debatte hierzu auf den sog. „Ausschreibungserlass“ beziehen, der Folgendes vorsieht

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000014674/part/F> :

- Oberstudienratsstellen sind **umgehend** auszuschreiben, sobald das Staatliche Schulamt der Schule eine entsprechende Stelle zugewiesen hat
- bei sonstigen Funktionsstellen (z.B. Stufen- oder Abteilungsleitung, (stellvertretende) Schulleitung):
 - beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze spätestens ein Jahr vorher, sofern nicht mit einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ... zu rechnen ist
 - bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder 60. Lebensjahres (Schwerbehinderung) unmittelbar nach Eingang des entsprechenden Antrages
 - bei Beförderungsstellen, die durch Beauftragung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers mit der Wahrnehmung einer anderen Beförderungsstelle (Kommissariat) voraussichtlich frei werden, in der Regel mit Beginn des Kommissariats
 - bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unmittelbar nach Vorliegen des die Dienstunfähigkeit bestätigenden Gutachten

2.) Dienstliche Nutzung von WhatsApp etc. praktisch untersagt, auch aus Anbietersicht

Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Messengerdiensten für Lehrkräfte in Hessen praktisch nicht erlaubt ist, egal ob untereinander, mit Eltern, SuS oder der Schulleitung. Denn Lehrerinnen und Lehrer dürfen über **Messengerdienste keinerlei personenbezogenen Daten teilen** – also keine Noten, Krankmeldungen, Hinweise auf Hausaufgaben oder Feedback zur Lernleistung etc.

Dies sind die Vorgaben des Dienstherrn. Aber auch von Seiten der Anbieter her ist eine solche dienstliche Nutzung unzulässig, wenn man einmal in die AGBs schaut. So heißt es z.B. bei WhatsApp deutlich (wenn auch leicht infantil im modernen Duzi-Duzi-Duktus):

*„Du darfst auf unsere Dienste nur für rechtmäßige, berechtigte und zulässige Zwecke zugreifen bzw. sie für solche nutzen. Du wirst unsere Dienste nicht auf eine Art und Weise nutzen (bzw. andere bei der Nutzung unterstützen), die: (...) (f) irgendeine **nicht-private** Nutzung unserer Dienste beinhaltet, es sei denn, dies wurde von uns genehmigt.“*

3.) sog. „Bereitschaftsdienste“

Aufgrund des grundsätzlichen Mangels an Lehrkräften und der aktuellen Krankheitswelle fragen sich Schulleitungen derzeit, wie der Unterricht an ihrer Schule überhaupt noch abgedeckt werden kann. Das Problem ist offensichtlich und die Sorge berechtigt – allerdings darf die Lösung nicht, wie so oft, auf Kosten der ohnehin schon überlasteten Kolleginnen und Kollegen gehen.

Mehr Arbeit für die, die noch da sind? Dass es das Problem nicht lösen, sondern verschärfen wird, liegt auf der Hand.

Dennoch kommen Schulleitungen immer wieder auf die Idee, einen Bereitschaftsdienst für das gesamte Kollegium einzuführen: Es wird angeordnet, dass sich jede Lehrkraft z.B. an zwei unterrichtsfreien Stunden pro Woche in der Schule aufzuhalten habe, um für eventuell anfallenden Vertretungsunterricht zur Verfügung zu stehen. Diese Anordnung ist aus unserer Sicht an sich schon rechtlich unzulässig, da uns keine Rechtsgrundlage bekannt ist, die eine solche erlauben würde.

Darüber hinaus ist jedoch der **Personalrat ganz klar in der Mitbestimmung!** Geregelt war und ist dies in §74 Abs. 1 Satz 2 HPVG alt bzw. §78 Abs. 1 Satz 4 HPVG neu: „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung“ und §74 Abs. 1 Satz 9 HPVG alt bzw. §78 Abs. 1 Satz 2 HPVG neu: „Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit“.

Treffen Schulleiterin oder Schulleiter hier also eine einsame Entscheidung, verstoßen sie damit mindestens schon einmal gegen das Personalvertretungsrecht.

Ein Kollegium kann diese Problematik jedoch von Vorneherein umgehen, indem die Gesamtkonferenz ein Vertretungskonzept beschließt (das solche Auswüchse dann von vorneherein ausschließt). Rechtsgrundlage dafür ist §133 HSchG, Abs.1, Satz 14: Die Gesamtkonferenz entscheidet über „Grundsätze für (...) Aufsichts- und Vertretungspläne (...)“.

4.) Vollmachten zur Regelung von Beihilfe/Versorgungsangelegenheiten

Wenn man längerfristig erkrankt ist und selbst z.B. keine Beihilfeanträge einreichen oder sich um Versorgungsangelegenheiten kümmern kann, ist es möglich, andere Personen entsprechend zu bevollmächtigen. Im Anhang sind daher zwei Vollmachten zur Regelung von Beihilfe- bzw. Versorgungsangelegenheiten angefügt.

5.) Antragsfrist 01.02. im Blick haben

Bitte erinnern Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen daran: Sämtliche Anträge, die für das Schuljahr 2024/25 gelten sollen, müssen bis zum 31.01.2024 spätestens gestellt sein. Dies gilt unter anderem für die Themen Versetzung, Teilzeit, Sabbatjahr, Abbau der Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto.

Vor allem beim Thema **Versetzung** sorgt die (von Seiten des HKM unseres Erachtens schlecht vorbereitete und übereilt gestartete) Einführung eines **digitalen VS-Antragsverfahrens** für zusätzliche Verwirrung. Z.Z. warten wir noch auf eine Klarstellung aus dem HKM zu den vielfältigen Fragen, die sich hierzu aufgetan haben. Sollte diese bis Ende der Woche nicht erfolgen, werden wir auf die Problematik und unsere Empfehlungen hierzu in einem gesonderten Newsletter noch eingehen.